

Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 29.09.2005
in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 25.02.2010*

Katalanisch, Nebenfach

§ 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Katalanisch" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Katalanisch" sind die folgenden Module zu belegen:

Sprach- und Literaturwissenschaft - Grundlagen (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführungsübung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania	Ü	WP	3
Einführungsübung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania	Ü	WP	3
Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S, Ü	WP	4
Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S, Ü	WP	4
Proseminar II aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6
Proseminar II aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6

Drei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon eine Einführungsübung, ein Proseminar I mit Tutorat und ein Proseminar II, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Wird die Einführungsübung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania belegt, ist zwingend das Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft zu belegen.
- Wird die Einführungsübung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania belegt, ist zwingend das Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsübung und dem Proseminar I mit Tutorat.

Kultur- und Landeskunde - Grundlagen (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Landeskundlich-kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung zu einem katalanischsprachigen Land oder Gebiet	Ü	P	3

Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft - Ergänzung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	WP	3
Vorlesung oder Übung aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft	V/Ü	WP	3
Landeskundlich-kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung zu einem katalanischsprachigen Land oder Gebiet	Ü	WP	3
Mehrtägige Exkursion in ein katalanischsprachiges Zielgebiet	Ex	WP	3

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss der Module Sprach- und Literaturwissenschaft - Grundlagen und Kultur- und Landeskunde - Grundlagen.

Sprachkompetenz I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Basiskompetenzen I (Niveau A 2)	Ü	P	6
Basiskompetenzen II (Niveau B 1)	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Basiskompetenzen I (Niveau A 2) ist Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Basiskompetenzen II (Niveau B 1).

Sprachkompetenz II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B 2.1)	Ü	P	4

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz I.

§ 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Basiskompetenzen II (Niveau B 1): schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 14 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar II aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
bzw.
Proseminar II aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft:
schriftliche Modulteilprüfung
- Landeskundlich-kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung zu einem katalanischsprachigen Land oder Gebiet aus dem Modul Kultur- und Landeskunde - Grundlagen:
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 26 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

§ 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Sprach- und Literaturwissenschaft - Grundlagen

- Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
bzw.
Proseminar I mit Tutorat aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar II aus dem Bereich der iberoromanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
bzw.
Proseminar II aus dem Bereich der iberoromanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

2. Kultur- und Landeskunde - Grundlagen

- Landeskundlich-kulturwissenschaftliche Lehrveranstaltung zu einem katalanischsprachigen Land oder Gebiet: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Sprachkompetenz I

- Basiskompetenzen II (Niveau B 1): schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

4. Sprachkompetenz II

- Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung (mindestens Niveau B 2.1) nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprach- und Literaturwissenschaft - Grundlagen	2-fach
Kultur- und Landeskunde - Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz I	1-fach
Sprachkompetenz II	1-fach

* Die Änderungssatzung vom 25.02.2010 tritt mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft.